

«Reglement»

für den Gebrauch des Stickerei-Signet
«S mit Rosenranke»
Swiss Textiles Textilverband Schweiz



Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Zweck von Swiss Textiles 1

Das Stickerei-Signet «S mit Rosenranke» und sein Eigentümer2

Bedingungen für den Gebrauch des Zeichens3

Verwendung des Zeichens4

Verfahren bei Zeichenverletzungen5

Name, Sitz und Zweck von Swiss Textiles

Name Swiss Textiles ist der Gesamtverband der schweizerischen Textil- und Bekleidungsindustrie. Er ist im Jahre 1992 aus dem Zusammenschluss des Gemeinschaftsverbandes Textil (GVT) und des Verbandes der Arbeitgeber der Textilindustrie (VATI) entstanden. Swiss Textiles ist unter der Rechtsform des Vereins gemäss Art. 60 ff. ZGB im Handelsregister eingetragen.

Sitz Der Sitz von Swiss Textiles ist Zürich.

Zweck Der Zweck von Swiss Textiles ist u.a. die Wahrung und Förderung der Interessen der ihm angeschlossenen Mitglieder, namentlich in den Bereichen Wirtschafts-, Arbeitgeber- und Sozialpolitik, Aus- und Weiterbildung sowie der systematischen Öffentlichkeitsarbeit.

Das Stickerei-Signet «S mit Rosenranke» und sein Eigentümer

Kollektivmarke Das Stickerei-Signet «S mit Rosenranke» (Bildzeichen) ist als Kollektivmarke beim Institut für geistiges Eigentum (IGE) in Bern als nationale Marke unter der Nummer P-311.302 sowie als internationale Marken R 243.541 und 603.990 registriert.

Landesregister Zusätzlich ist das Stickerei-Signet in den Landesregistern der wichtigsten Exportländer für «Stickereien und mit Stickereien versehene Fertigerzeugnisse der Textil- und Bekleidungsbranche» eingetragen.

Eigentümer Swiss Textiles ist Eigentümer des Stickerei-Signets.

Bedingungen für den Gebrauch des Zeichens

Berechtigung Das Recht zur Verwendung des Stickerei-Signets steht Schweizer Stickereiproduzenten zu, vorausgesetzt die Firmen sind ordentliches Mitglied von Swiss Textiles und produzieren in der Schweiz oder handeln mit Stickereien aus Schweizer Produktion.

Ebenfalls steht die Verwendung des Stickerei-Signets sogenannten Zusammenschlüssen von Stickereiproduzenten zu, die obgenannte Voraussetzungen erfüllen.

Ausserdem steht Swiss Textiles selbst das Recht zu, das Zeichen markenmässig zu gebrauchen.

**Austritt
Ausschluss** Das Recht zur Verwendung des Stickerei-Signets erlischt mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verband.

Verwendung des Zeichens

- Anbringen** Das Stickerei-Signet darf nur an Erzeugnissen angebracht werden, welche die Bestimmungen von Seite 3 erfüllen.
- Eigenmarke** Das Stickerei-Signet kann allein oder zusammen mit der Firma-Bezeichnung resp. mit der Eigenmarke verwendet werden.
- Kombination** Nicht zulässig sind jedoch sämtliche Kombinationen des Stickerei-Signets mit eigenen Marken und Firma-Bezeichnungen, welche den Charakter des Stickerei-Signets verwässern oder gefährden.
- Ausnahme** Ausnahmegenehmigungen für den Gebrauch des Signets wie zum Beispiel für den Anlass SURPRISE werden ausschliesslich und ohne Präjudiz vom TVS Textilverband Schweiz erteilt.

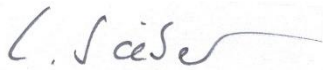
Verfahren bei Zeichenverletzungen

Verletzung Falls eine Verletzung des Reglements festgestellt wird, ist Swiss Textiles als Eigentümer des Stickerei-Signets berechtigt, den Gebrauch des Zeichens fristlos zu unterbinden.

Swiss Textiles



Peter Flückiger
Direktor



Dr. Liliane Sieber
Leiterin Arbeitgeber- und Sozialpolitik,
Marken- und Musterschutz

Zürich, 22. September 2016